

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2012/9

19. April 2012

Original: Deutsch/Englisch/Französisch

RID: 51. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 30. und 31. Mai 2012)

**Thema: Von der Gemeinsamen Tagung angenommene Texte – Änderungen zum RID für
eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2013**

Mitteilung des Sekretariats

Nachstehend sind die Änderungen und Korrekturen zum RID für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2013 wiedergegeben, die von der Gemeinsamen Tagung im März 2012 angenommen wurden (OTIF/RID/RC/2012-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/126 Anlagen II und IV).

Diese Änderungen und Korrekturen werden in eckigen Klammern auch in den Entwurf der Notifizierungstexte (Dokument [OTIF/RID/NOT/2013]) aufgenommen.

Die Korrekturen zum französischen Text der Abschnitte 3.4.7 und 3.4.8 werden in der Ausgabe 2013 vorgenommen. Die Gemeinsame Tagung hat jedoch die zuständigen Behörden gebeten, diese bereits jetzt zu berücksichtigen und die Kontrollstellen darüber in Kenntnis zu setzen (siehe Bericht OTIF/RID/RC/2012-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/126 Absatz 31).

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

I. Entwurf der Änderungen zum RID für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2013

A. Änderungen am Dokument OTIF/RID/CE/2011/9

Teil 1

Kapitel 1.2

1.2.1 Die Begriffsbestimmung für "**Flüssiggas**" erhält folgenden Wortlaut:

"**Flüssiggas (LPG)**": Unter geringem Druck verflüssigtes Gas, das aus einem oder mehreren nur der UN-Nummer 1011, 1075, 1965, 1969 oder 1978 zugeordneten leichten Kohlenwasserstoffen besteht und das neben Spuren anderer Kohlenwasserstoffgase hauptsächlich Propan, Propen, Butan, Butan-Isomeren und/oder Buten enthält."

Kapitel 1.6

1.6.1.25 Nach "Versandstücke" einfügen:

"und Umverpackungen".

Teil 4

Kapitel 4.1

4.1.4.1

P 200 Die Änderungsanweisung zur Bem. in Absatz (3) d) erhält folgenden Wortlaut:

"**P 200** In der Bem. zu Absatz (3) d) "der zuständigen Behörde, welche die Druckgefäße zugelassen hat" ändern in:

"der zuständigen Behörde oder der von dieser Behörde bestimmten Stelle, welche die Baumusterzulassung ausgestellt hat"."

P 200 Der Text des neuen Absatzes (7) b) erhält folgenden Wortlaut:

"b) Für die Befüllung von Flaschen vorgesehene Flüssiggas muss qualitativ hochwertig sein; diese Vorschrift gilt als erfüllt, wenn das einzufüllende Flüssiggas den in der Norm ISO 9162:1989 festgelegten Begrenzungen der Korrosivität entspricht."

P 200 Die Änderungsanweisung zu Absatz (9) erhält folgenden Wortlaut:

"Im letzten Unterabsatz des Absatzes (9) "die von der zuständigen Behörde des RID-Vertragsstaates, die das technische Regelwerk für die Auslegung und den Bau anerkannt hat," ändern in:

"die von der zuständigen Behörde oder der von dieser Behörde bestimmten Stelle, welche die Baumusterzulassung ausgestellt hat,"."

P 200 In der Tabelle des Absatzes (11) bei der Norm "EN ISO 11372:2011" die eckigen Klammern streichen.

P 200 Die Änderungsanweisung zu Absatz (12) 2.5 erhält folgenden Wortlaut:

"Im zweiten Satz des Absatzes (12) 2.5 "wenn die Gase dem Korrosionskontaminationsgrad der Norm EN 1440:2008 Anlage E.1 Buchstabe b entsprechen" ändern in:

"wenn die Gase den in der Norm ISO 9162:1989 festgelegten Begrenzungen der Korrosivität entsprechen"."

Teil 5

Kapitel 5.1

5.1.2.1 a) (ii) Am Anfang nach "für jedes in der Umverpackung enthaltene gefährliche Gut" einfügen:

"wie nach Unterabschnitt 5.2.1.1 und 5.2.1.2 für Versandstücke vorgeschrieben".

Teil 6

Kapitel 6.2

6.2.4.1 In den Änderungsanweisungen zu den Normen "EN 1975:1999 + A1:2003", "EN 12245:2002" und "EN 13769:2003 + A1:2005" "vor dem 1. Januar 2015" ändern in:

"bis zum 31. Dezember 2014".

In der Änderungsanweisung zur Aufnahme der Norm "EN ISO 9809-1:2010" "(ISO/DIS 9809-1:2008)" ändern in:

"(ISO 9809-1:2010)".

In der Änderungsanweisung zur Aufnahme der Norm "EN ISO 9809-2:2010" "(ISO/DIS 9809-2:2008)" ändern in:

"(ISO 9809-2:2010)".

In der Änderungsanweisung zur Aufnahme der Norm "EN ISO 9809-3:2010" "(ISO/DIS 9809-3:2008)" ändern in:

"(ISO 9809-3:2010)".

In der Änderungsanweisung zur Aufnahme der Norm "EN 14638-3:2010" "EN 14638-3:2010" ändern in:

"EN 14638-3:2010/AC".

Die Änderungsanweisung zur Aufnahme der Norm "EN ISO 7866:2011" wird in eckige Klammern gesetzt.

Bei der neu aufzunehmenden Norm "EN ISO 14245:2010" in der Spalte (3) vor "6.2.3.3" einfügen:

"6.2.3.1 und".

Bei der neu aufzunehmenden Norm "EN ISO 15995:2010" in der Spalte (3) vor "6.2.3.3" einfügen:

"6.2.3.1 und".

6.2.4.2 Bei den neu einzufügenden Normen die Norm "EN 15888:2011" streichen.

Bei der Norm "EN 1440:2008 + A1:2012" die eckigen Klammern streichen.

B. Neue Änderungen

Teil 1

Kapitel 1.4

1.4.3.3 h) "die vorgeschriebene orangefarbene Kennzeichnung und die vorgeschriebenen Gefahrzettel oder Großzettel (Placards)" ändern in:

"die vorgeschriebene orangefarbene Kennzeichnung, die vorgeschriebenen Gefahrzettel oder Großzettel (Placards), die vorgeschriebenen Kennzeichen für erwärmte und für umweltgefährdende Stoffe sowie die vorgeschriebenen Rangierzettel".

Kapitel 1.6

1.6.2.2 erhält folgenden Wortlaut:

"**1.6.2.2** (gestrichen)".

1.6.4 Eine neue Übergangsvorschrift mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

"**1.6.4.46** Tankcontainer, die vor dem 1. Januar 2012 gemäß den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2011 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 6.8.2.6 bezüglich der Normen EN 14432:2006 und EN 14433:2006 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden."

Teil 3

Kapitel 3.2

Tabelle A

Bei den UN-Nummern 3090, 3091, 3480 und 3481 in Spalte (6) hinzufügen:

"661".

Kapitel 3.3

Eine neue Sondervorschrift mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"**661** Die Beförderung beschädigter Lithium-Batterien, die nicht gemäß Sondervorschrift 636 zur Entsorgung gesammelt und zur Beförderung aufgegeben werden, ist nur unter den von der zuständigen Behörde eines RID-Vertragsstaates festgelegten zusätzlichen Bedingungen zugelassen, wobei diese zuständige Behörde auch eine von der zuständigen Behörde eines Landes, das kein RID-Vertragsstaat ist, erteilte Genehmigung anerkennen kann, vorausgesetzt, diese wurde in Übereinstimmung mit den gemäß dem RID und dem ADR anwendbaren Verfahren erteilt.

Es dürfen nur von der zuständigen Behörde für diese Güter zugelassene Verpackungsmethoden angewendet werden.

Die zuständige Behörde kann eine strengere Beförderungskategorie festlegen, die in die Genehmigung der zuständigen Behörde aufgenommen werden muss.

Jeder Sendung muss eine Kopie der Genehmigung der zuständigen Behörde beigefügt werden oder das Beförderungspapier muss einen Verweis auf die Genehmigung der zuständigen Behörde enthalten.

Die zuständige Behörde des RID-Vertragsstaates, die eine Genehmigung gemäß dieser Sondervorschrift erteilt hat, muss das Sekretariat der OTIF zum Zwecke der Bekanntmachung dieser Informationen über dessen Website unterrichten.

Bem. Empfehlungen der Vereinten Nationen für technische Anforderungen an die Beförderung beschädigter Lithium-Batterien müssen bei der Erteilung einer Genehmigung berücksichtigt werden.

Zu beschädigten Lithium-Batterien zählen insbesondere

- Batterien, bei denen der Hersteller Defekte festgestellt hat, die die Sicherheit beeinträchtigen,
- Batterien mit beschädigten oder in erheblichem Maße verformten Gehäusen,
- auslaufende Batterien oder Batterien mit Gasaustritt oder
- Batterien mit Mängeln, die vor der Beförderung zum Ort der Analyse nicht diagnostiziert werden können."

Teil 6

Kapitel 6.2

6.2.4.1 In der Tabelle unter "für die Auslegung und den Bau" folgende Änderungen vornehmen:

- In der Zeile für die Norm "EN 1975:1999 (ausgenommen Anlage G)" in Spalte (4) "vor dem 1. Juli 2005" ändern in:
"bis zum 30. Juni 2005".
- In der Zeile für die Norm "EN 13322-1:2003" in Spalte (4) "vor dem 1. Juli 2007" ändern in:
"bis zum 30. Juni 2007".
- In der Zeile für die Norm "EN 13322-2:2003" in Spalte (4) "vor dem 1. Juli 2007" ändern in:
"bis zum 30. Juni 2007".
- In der Zeile für die Norm "EN 13110:2002" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:
"bis zum 31. Dezember 2014".

- Nach der Zeile für die Norm "EN 13110:2002" folgende neue Zeile einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 13110:[2012] ausgenommen Abschnitt 9	Ortsveränderliche, wiederbefüllbare geschweißte Flaschen aus Aluminium für Flüssiggas (LPG) – Gestaltung und Konstruktion	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

- In der Zeile für die Norm "EN 14427:2004" in Spalte (4) "vor dem 1. Juli 2007" ändern in:

"bis zum 30. Juni 2007".

- In der Zeile für die Norm "EN 13769:2003" in Spalte (4) "vor dem 1. Juli 2007" ändern in:

"bis zum 30. Juni 2007".

In der Tabelle unter "für Verschlüsse" folgende Änderungen vornehmen:

- In der Zeile für die Norm "EN 849:1996 (ausgenommen Anlage A)" in Spalte (4) "vor dem 1. Juli 2003" ändern in:

"bis zum 30. Juni 2003".

- In der Zeile für die Norm "EN 849:1996/A2:2001" in Spalte (4) "vor dem 1. Juli 2007" ändern in:

"bis zum 30. Juni 2007".

6.2.4.2

In der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- In der Zeile für die Norm "EN 14189:2003" in Spalte (3) "bis auf Weiteres" ändern in:

"bis zum 31. Dezember 2014".

- Nach der Zeile für die Norm "EN 14189:2003" folgende neue Zeile einfügen:

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar
(1)	(2)	(3)
EN ISO 22434:2012	Ortsbewegliche Gasflaschen – Inspektion und Instandhaltung von Gasflaschenventilen (ISO 22434:2006)	ab 1. Januar 2015 vorgeschrieben

Kapitel 6.8

6.8.2.3.1

Am Ende folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Die zuständige Behörde oder eine von ihr bestimmte Stelle darf eine getrennte Baumusterzulassung von Ventilen und anderen Bedienungsausrüstungen, für die in der Tabelle des Absatzes 6.8.2.6.1 eine Norm aufgeführt ist, gemäß dieser Norm durchführen. Diese getrennte Baumusterzulassung muss bei der Ausstellung der Bescheinigung für den Tank berücksichtigt werden, sofern die Prüfergebnisse vorliegen und die Ventile und anderen Bedienungsausrüstungen für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind."

6.8.2.6.2 Die Spaltenüberschrift der Spalte (4) erhält folgenden Wortlaut:

"anwendbar".

II. Korrekturen zum RID

Teil 3

Kapitel 3.3

SV 207 erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Polymer-Kügelchen und Kunststoffpressmischungen können aus ...".

Kapitel 3.4

3.4.7 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

3.4.8 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Teil 4

Kapitel 4.1

4.1.1.3 "6.3.2" ändern in:

"6.3.5".

4.1.1.9 "6.3.2" ändern in:

"6.3.5".

Teil 6

Kapitel 6.2

6.2.2.7.7 a) Am Ende des ersten Satzes hinzufügen:

", angegeben durch das Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr³⁾".

Kapitel 6.4

6.4.9.1 Nach "6.4.7.5," einfügen:

"6.4.8.4,".

6.4.23.5 a) Nach "6.4.7.5," einfügen:

"6.4.8.4,".